



Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von unfallbedingtem Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
Mannheimer VB-Unfall Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld '08
(Stand: 01.01.2008)

U_029_0715

§ 1 Versichertes Krankenhaustagegeld

- 1 Krankenhaustagegeld wird in der vereinbarten Höhe für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus befindet, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfalltag.
- 2 Hat sich der Unfall in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland ereignet und hat die versicherte Person dort keinen Wohnsitz, wird das Krankenhaustagegeld für die Dauer der vollstationären Behandlung in diesem Land in doppelter Höhe gezahlt.
- 3 Sanatorien, Erholungsheime und Kuranstalten sind keine Krankenhäuser.

§ 2 Versichertes Genesungsgeld

- 1 Genesungsgeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person nach einer wegen des Unfalls medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung aus einem Krankenhaus entlassen wird.
- 2 Das Genesungsgeld wird in derselben Höhe wie das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus befunden hat, für alle Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls zusammen aber insgesamt längstens für 100 Tage. Das Genesungsgeld wird im Falle des § 1 Nr. 2 nicht verdoppelt.

§ 3 Bedingungen für die Versicherung von unfallbedingtem Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld '08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.